

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
31. MAI 1968
Eing.
Zl: 394 Verf.-Aussch.

A N T R A G

der Abgeordneten Grünzweig, Dr. Brezovsky, Wiesmayr, Graf, Binder, Marsch, Ing. Scheidl, Stangl und Genossen,

betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Verfahren von Untersuchungsausschüssen gemäß Art. 25 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 geregelt wird.

Zu den wichtigsten politischen Kontrollrechten der Gesetzgebung gegenüber der Vollziehung zählen das Interpellationsrecht, das Resolutionsrecht sowie das Enqueterrecht.

Auch die Landesverfassung von Niederösterreich sieht diese parlamentarischen Kontrollrechte in ihrem 2. Hauptstück vor und hat sie im Abschnitt C, der von der Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung des Landes handelt, verankert.

Während jedoch das Interpellationsrecht sowie das Resolutionsrecht ihre nähere Ausführung in der Geschäftsordnung des Landtages gefunden haben (§§ 25 und 27), ermangelt das sogenannte Enqueterrecht noch der Regelung seines Verfahrens. Das Enqueterrecht besteht in dem Recht der Volksvertretung, durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einzusetzen, die beauftragt werden, die Führung der Verwaltung in bestimmten Belangen zu überprüfen, insbesondere in der Richtung, ob sich ein Mitglied der Bundes- oder Landesregierung in einer bestimmten Verwaltungsangelegenheit einer strafbaren Handlung oder einer Schädigung der öffentlichen Interessen schuldig gemacht hat.

Anlässlich einer Anfrage mehrerer Abgeordneter im niederösterreichischen Landtag, welche vor mehreren Jahren gestellt wurde, wies der damalige Landeshauptmann Ökonomierat Johann Steinböck darauf hin, daß zu Art. 25 der Landesverfassung bisher noch kein Ausführungsgesetz beschlossen worden sei und vermeinte, mit dieser Begründung die Beantwortung von Anfragen verweigern zu können.

Es ist jedoch in der Praxis als auch in der wissenschaftlichen Fachliteratur sowohl damals wie auch heute eine einhellige und unbestrittene Meinung, daß sich der zweite Absatz des Art. 25, wie ja auch aus dem Wortlaut hervorgeht, ausschließlich auf das Verfahren der Untersuchungsausschüsse bezieht, während der im ersten Absatz in der Klammer stehende Verweis auf Art. 24 bloß zur Kompetenzabgrenzung der durch allfällige Untersuchungsausschüsse zu untersuchenden Materie dient.

Es kann daher zweifellos als eine längst fällige Notwendigkeit angesehen werden, die bisher nach Art. 25 Landesverfassungsgesetz nur formell bestehende Befugnis des Landtages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, durch Erlassung eines entsprechenden Ausführungsgesetzes auch zu effektivieren.

Im einzelnen wird noch bemerkt:

Zu § 1:

Da Untersuchungsausschüsse zweifellos eine Sonderform der Kontrolle der Landesregierung durch den Landtag darstellen, ist es notwendig, genauer zu definieren, unter welchen Voraussetzungen die Geschäftsführung der Landesregierung durch einen solchen Ausschuß kontrolliert werden kann.

Da der Gesetzgeber in der Landesverfassung ausdrücklich die Begriffe "Geschäftsführung" und "Vollziehung" unterscheidet, ergibt sich hieraus, daß unter den Begriff "Geschäftsführung" auch alle Akte der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes zu subsumieren sind, da unter dem inhaltsmäßig engeren Begriff "Vollziehung" nach einhelliger Ansicht von Lehre und Praxis ausschließlich die Erfüllung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung zu verstehen ist.

Die Bestimmung, daß die Kompetenz von allfällig einzusetzenden Untersuchungsausschüssen erst bei einer privatwirtschaftlichen

Beteiligung von mindestens 50 % gegeben ist, erscheint darin begründet, daß erst bei einer wirtschaftlichen Beteiligung in dieser Höhe auch positive Handlungen seitens der Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder gesetzt werden können, während bei einer geringeren Beteiligung sich die Tätigkeit nur in der Wahrnehmung der Minderheitsrechte erschöpft und überdies auch in solchen Fällen ohnehin durch den Finanzkontrollausschuß eine ausreichende wirtschaftliche Kontrolle gewährleistet ist.

Das Erfordernis, daß die Antragstellung auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch mindestens ein Drittel der Landtagsabgeordneten verlangt werden kann, findet sein Gegenstück im § 35 der Autonomen Geschäftsordnung des Landtages, wonach in einem Ausschuß einer Minderheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder das Recht zur Erstattung eines Minderheitsberichtes zusteht. Da ein Untersuchungsausschuß Ergebnisse erarbeiten soll und, im Gegensatz zu anderen Ausschüssen, eine bloß formale Ablehnung eines Antrages wegen Stimmengleichheit unzweckmäßig ist, erscheint es notwendig, daß ein solcher Untersuchungsausschuß zur Vermeidung einer Stimmengleichheit stets mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern bestellt wird.

Zu § 2:

Da die Wahl sowie die Arbeitsweise von Untersuchungsausschüssen, soweit nicht im Gesetz andere Maßnahmen getroffen werden, weitgehend jener von anderen Landtagsausschüssen entspricht, ist es zweckmäßig, hierfür auch die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages sinngemäß anzuwenden.

Zu § 3:

Da die Arbeitsweise der Untersuchungsausschüsse bezüglich der Erforschung von Sachverhalten weitgehend der Arbeit von Strafgerichten entspricht, erscheint es zweckmäßig, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung für das Untersuchungsverfahren sinngemäß anzuwenden, sowie den Verkehr nach außen entsprechend dem § 63 des Landes-Verfassungsgesetzes über

die Geschäftsordnung des Landes (LGBL.Nr. 120/1921) zu regeln. Es darf hierbei darauf verwiesen werden, daß auch allfällig einzusetzende Untersuchungsausschüsse des Nationalrates gleichfalls die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden haben.

Zu § 4:

Da die wesentliche Aufgabe von Untersuchungsausschüssen darin besteht, Sachverhalte festzustellen, ist es notwendig, die Landesbehörden und Verwaltungsorgane von Unternehmen im Sinne des § 1 ausdrücklich zur Unterstützung der Arbeit dieser Ausschüsse zu verpflichten.

Die Bestimmungen, betreffend die Gerichte und sonstigen Bundes- oder Landesbehörden entsprechen den einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung.

Zu § 5:

Die Aufgabe von Untersuchungsausschüssen besteht im Wesentlichen in der Feststellung der Sachverhalte und in der Berichterstattung an den Landtag, als dessen Delegierter der Untersuchungsausschuß anzusehen ist. Da jedoch ausschließlich dem Landtag das Recht zusteht, auch allfällige Sanktionen zu beschließen, war eine gesetzliche Verpflichtung des Untersuchungsausschusses zu normieren, daß dieser nach Möglichkeit Verjährungsfristen jeglicher Art zu beachten hat, um eben dem Landtag auch die Möglichkeit solcher Sanktionen zu geben, die unter Umständen einer Verjährung unterliegen.

Zu § 6:

Während die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch Art. 25 Landesverfassung geregelt ist, fehlt in der Verfassung eine Regelung betreffend das Ende der Tätigkeit eines solchen Ausschusses. Es war daher unter Berücksichtigung der Bundes- und der Landesverfassung betreffend die Beendigungsmöglichkeiten der Gesetzgebungsperiode des Landtages auch eine diesbezügliche Regelung vorzusehen.

Die Gefertigten stellen den

A N T R A G:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das Verfahren von Untersuchungsausschüssen gemäß Art. 25 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 geregelt wird, wird genehmigt."